CHRISTIAN SOLMECKE / FABIAN NOWAK

Zivile Drohnen – Probleme ihrer Nutzung

Rechtliche Bewertung eines künftigen Milliardenmarkts

Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht

Mit Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) am 12.5.2012 erkannte der Gesetzgeber auch unbemannte Fluggeräte als Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes an. Der Gesetzgeber reagierte damit auf den Umstand, dass die sog. zivilen Drohnen in der jüngsten Vergangenheit eine immer größere Bedeutung erlangten und bisher in einem rechtsfreien Raum flogen. Den spezifischen Entwicklungs- und Anwendungsmöglichkeiten sollte durch die Änderung des LuftVG ausreichend Rechnung getragen werden.

I. Einleitung

Mit ihren nunmehr erlangten Fähigkeiten erobern die unbemannten Luftfahrzeuge inzwischen ganz neue zivile Einsatzfelder. Ihre Nutzung reicht von der Erkundung unzugänglicher Gebiete in der Wissenschaft über die Begutachtung von Wasser-, Sturm und Brandschäden bis hin zur Luftbildfotografie oder auch der bloßen Freizeitgestaltung.

Gerade mit dem Vorstoß von *Amazon*, in den nächsten vier bis fünf Jahren zumindest einen Teil ihrer Pakete mittels ziviler Drohnen zustellen zu wollen, wurden diese zu einem medial viel beachteten Thema.[1] War es eine reine PR-Maßnahme oder erscheint es angesichts der weitreichenden technischen Entwicklung und der erheblichen Fortschritte in diesem Bereich in Zukunft tatsächlich nicht mehr als ausgeschlossen, dass bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge gleichberechtigt am Luftverkehr teilnehmen werden? Fest steht, dass sich immer mehr kommerzielle Anbieter auf dem Drohnenmarkt etablieren wollen. Er verspricht ein Milliardenmarkt zu werden, wenn es gelingt, die zivilen Drohnen vollständig in den Luftraum zu integrieren. Der zivile Markt für Drohnen wächst jetzt schon beständig und in erheblichem Maße.[2] Auf lange Sicht – so wird prognostiziert – kann der zivile Markt für Drohnen den militärischen Markt sogar übertreffen.[3]

1 http://www.tagesschau.de/wirtschaft/amazon-drohnen100.html.

2 http://de.statista.com/infografik/1676/ausgewaehlte-daten-zum-thema-drohnen/.

3 *Kornmeier*, Der Einsatz von Drohnen zur Luftbildaufnahme, S. 22.

II. Was ist überhaupt eine zivile Drohne?

„Zivile Drohne" ist der umgangssprachlich gebräuchliche Begriff für die Benennung eines unbemannten Luftfahrzeugs (engl.: Unmanned Aerial Vehicles – UAV), das ohne eine an Bord befindliche Besatzung sowohl autonom als auch von Menschenhand betrieben und navigiert werden kann.[4] Bei den zivilen Drohnen spricht man hauptsächlich von sog. Quadrocoptern, Hexacoptern und Octocoptern. Unterscheidungen erfolgen vor allem hinsichtlich der Rotorenanzahl, die für die verschiedenen Nutzungsarten Bedeutung gewinnen. Auch in den technischen Bereichen der Ausstattung gibt es Unterschiede: Flugdauer, Flughöhe und Flugreichweite variieren je nach Modell. Bild- und Videoaufnahmen gehören wie das GPS-gestützte Flugsystem dabei nahezu zur Grundausstattung.

III. Die Regelungen des LuftVG zu unbemannten Luftfahrtsystemen

1. Änderungen des LuftVG

Viel mehr, als dass unbemannte Fluggeräte nun anerkannte Luftfahrzeuge sind, wurde im LuftVG nicht geändert. § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG bestimmt nun, dass unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme) als Luftfahrzeuge gelten. Dieser legaldefinierte Begriff soll das unbemannte Luftfahrtsystem von anderen unbemannten Luftfahrtgeräten – wie Flugmodelle – abgrenzen.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist dabei der Zweck der Nutzung.[5] Dient die Nutzung des Luftfahrzeugs dem Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere ein gewerblicher Nutzungszweck verbunden, so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem mit der Folge, dass der Anwendungsbereich des LuftVG eröffnet ist.

2. Regelungszweck des LuftVG und der LuftVO

Der Gesetzgeber hat durch das LuftVG die freie Benutzung des Luftraums für unbemannte Luftfahrzeuge eingeschränkt, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Es entspricht dem Zweck des Luftrechts, den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zu beschränken, wenn und soweit diese das Potenzial haben, die Sicherheit des Luftverkehrs zu gefährden.[6]

Unbemannte Luftfahrzeuge weisen im Gegensatz zu bemannten Luftfahrzeugen ein erhöhtes Risiko auf. Ein unbemanntes Luftfahrzeug besteht aus dem eigentlichen Luftfahrzeug, der Bodenstation und der Kommunikationstechnik und damit insgesamt aus drei statt einer möglichen Fehlerquelle.[7] Die zu meisternde sichere Integration des zivilen Drohnenverkehrs in den Luftraum birgt noch Unsicherheiten, die gerade durch die Reglementierungen der Luftverkehrsordnung (LuftVO) zum Ausdruck kommen. Diese gilt gleichermaßen für die Flugmodelle wie für die unbemannten Luftfahrtsysteme.

3. Regelungsinhalte des LuftVG und der LuftVO

Zivile Drohen, die ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden, sind von der Erlaubnispflichtigkeit des § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO ausgenommen. Gesetzliche Anforderungen an den Führer eines unbemannten Flugmodells werden somit nicht gestellt. Das bedeutet, dass keinerlei Kenntnisse von den Luftverkehrsregeln nachgewiesen werden müssen. Altersbeschränkungen gibt es nicht. Jedermann, also auch schon Kinder und Jugendliche, dürfen somit uneingeschränkt ein solches unbemanntes Flugmodell kontrollieren. Dies gilt bis zu einem Gewicht von fünf Kilogramm, § 16 Abs. 1 Nr. 1a LuftVO. Darüber hinaus gilt auch für die Nutzung eine Erlaubnispflicht.

Im Gegensatz zu den unbemannten Flugmodellen bedürfen die unbemannten Luftfahrtsysteme grundsätzlich einer Aufstiegserlaubnis. Im Unterschied zu den unbemannten Flugmodellen dürfen sie jedoch mit einem Gewicht von bis zu 25 Kilogramm aufsteigen, § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftVO. Zuständig für die Erteilung einer Aufstiegserlaubnis sind die Luftfahrtbehörden der Länder, § 31 Abs. 2 Nr. 17 LuftVG i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO. Danach wird eine Aufstiegserlaubnis erteilt, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des unbemannten Luftfahrtsystems nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt und Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt werden, § 16 Abs. 4 Satz 1 LuftVO.

Im Rahmen der Aufstiegsgenehmigung hat der Beantragende u.a. Angaben über seine persönliche Eignung zum Führen des unbemannten Luftfahrtsystems sowie über dessen technische Voraussetzungen zu erbringen. Darüber hinaus muss auch ein Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorliegen, § 43 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. Diese wird, da die meisten Haftpflichtversicherungen „Drohnen-Schäden" vertraglich nicht abdecken, von speziellen Versicherungsmaklern angeboten, da Versicherungen durch die Modellflugverbände an den Flugplatz selber gebunden sind.

Beiden unbemannten Luftfahrzeugen gleich ist, dass der Betrieb innerhalb der Sichtweite der steuernden Person zu erfolgen hat, § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LuftVO. Außerhalb der Sichtweite erfolgt der Betrieb dabei erst, wenn das Luftfahrtmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist, § 15a Abs. 3 Satz 2 LuftVO. Weitere Einschränkungen erfolgen durch eine Flugraumbegrenzung. Zu Flugplätzen ist gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1d LuftVO ein Mindestabstand von 1,5 Kilometern einzuhalten. Spezielle Flugverbotszonen bestehen etwa bei Flügen über Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten oder Katastrophengebieten, § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVO. Überflüge bedürfen hierzu einer gesonderten amtlichen Genehmigung der jeweiligen Einsatzbehörde, § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LuftVO.

IV. Problemstellungen durch den Einsatz ziviler Drohnen

Die Entwicklung, die der technische Fortschritt beschert, führt nicht selten zu neuen Konflikten und neuen rechtlichen Fragestellungen. Diese liegen vor allem in den Bereichen des Datenschutzrechts, des Urheberrechtsschutzes, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie der strafrechtlichen Sanktionen.

1. Datenschutzrecht

§ 16 Abs. 4 Satz 1 LuftVO regelt, dass die Fluggenehmigung von den jeweils zuständigen Landesluftfahrtbehörden erteilt werden soll, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht die Vorschriften über den Datenschutz verletzt. Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 BDSG. Personenbezogene Daten sind dabei gem. § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Datenschutzrechtlich relevant wird das Thema „zivile Drohne" vor allem im Bereich der gewerblichen Nutzung. Dort kann es vor allem zur Erhebung von personenbezogenen Daten kom-

4 http://www.drohnen.de/was-sind-drohnen/.
5 BT-Drs. 17/8098, S. 12.
6 BT-Drs. 17/8098, S. 11.
7 *Kornmeier* (o. Fußn. 3), S. 41.

men, wenn Menschen in öffentlich zugänglichen Räumen durch Videoaufnahmen erfasst werden. Die denkbaren Fälle reichen vom Einsatz der zivilen Drohnen zur Beobachtung der Teilnehmerströme bei Sport- oder sonstigen Großveranstaltungen bis zu bloßen Beobachtungsflügen zum Zweck der Kontrolle von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen. § 6b BDSG regelt die Zulässigkeit solcher Beobachtungen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen. Hierunter fallen Geräte jeglicher Art und Gestaltung,[8] sodass auch die zivile Drohne umfasst ist. Zweck dieser Vorschrift ist, dass der in weiten Bereichen stattfindenden Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, denen der betroffene Bürger ohne Möglichkeit der Einflussnahme ausgesetzt ist, eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, die der Wahrnehmung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch einen angemessenen Interessenausgleich Rechnung trägt.[9] Die zuständige Landesluftfahrtbehörde ist insofern daran gehalten, § 6b BDSG in ihre Bewertung mit einzubeziehen.

Dagegen findet § 6b BDSG keine Anwendung, wenn i.R.d. Sports oder der Freizeitgestaltung personenbezogene Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erhoben werden. §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 27 Abs. 1 Satz 2 BDSG privilegieren den familiären und persönlichen Bereich, da jenseits derer das BDSG keinen Regelungsanspruch mehr erhebt.[10] Der Ausflug in Nachbars weitläufigen Garten verstößt somit zumindest nicht gegen Datenschutzrecht.

Ausgeschlossen für beide Luftfahrzeuge ist die gezielte Überwachung mittels GPS-gestützter Drohnen. Die Rechtsprechung über die Überwachung mittels GPS-Empfänger[11] kann dabei entsprechend auf die zivile Drohnenüberwachung angewendet werden. So wenig Überwachungen durch GPS-Systeme durchgeführt werden dürfen, so wenig dürfen diese Überwachungen nun durch zivile Drohnen übernommen werden. In solchen Fällen ist dann eine ordnungswidrige Handlung gem. § 43 BDSG anzunehmen, da in der Regel keine Befugnis nach den §§ 28, 29 BDSG vorliegen wird. Im Falle eines erhaltenen Entgelts liegt sogar eine strafbare Handlung gem. § 44 BDSG vor.

2. Urheberrecht

Auch im Urheberrecht kann es bei der Verwendung von zivilen Drohnen zu rechtlichen Fragestellungen kommen, insbesondere dann, wenn Bildaufnahmen von Versammlungen, Gebäuden und ihren Grundstücken sowie den darauf befindlichen Personen selbst angefertigt werden.

a) Versammlungen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG lässt die Verbreitung von Bildaufnahmen von Personen, die an Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen teilgenommen haben, ohne eine Einwilligungspflicht der abgebildeten Person zu. Der gesetzgeberische Grund dafür, dass in Ausnahme zu § 22 KUG in § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG die Wiedergabe von Bildern von Versammlungen zulässig ist, liegt darin, dass das allgemeine Informationsinteresse im Rahmen einer Interessenabwägung der Vorrang vor persönlichkeitsrechtlichen Belangen des Abgebildeten eingeräumt wird.[12] Wer in der Öffentlichkeit an Veranstaltungen teilnimmt, muss damit rechnen, dass er im Zuge des Geschehens abgebildet wird, und seine persönlichkeitsrechtlichen Belange insoweit hinten anstellen.[13] Voraussetzung für die zustimmungsfreie Abbildung und Verwertung ist aber, dass die Versammlung und nicht die dargestellte Person Hauptmotiv des Bildes ist.

Relevant wird diese Konstellation für den zivilen Drohnenflug für Sport- oder Freizeitzwecke kaum werden, da § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVO eine Flugverbotszone über Menschenansammlungen anordnet. Für den Ausnahmefall, dass eine amtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LuftVO erteilt wurde, sind die Grundsätze jedoch wieder zu beachten, da eine Genehmigung der Aufstiegserlaubnis keine Rechtfertigung für mögliche Urheberrechtsverletzungen beinhaltet.

b) Öffentliche Bauwerke

Dieselbe Wertung kommt auch bei Bauwerken an öffentlichen Plätzen in der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG zum Ausdruck. § 59 Abs. 1 Satz 2 UrhG erlaubt jedermann die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Bauwerken, die jedermann frei zugänglich und damit der Allgemeinheit gewidmet sind.[14] Die sog. Panoramafreiheit trägt dem Interesse der Allgemeinheit an der Freiheit des Straßenbilds Rechnung.[15] Eine Einschränkung findet insofern statt, als die Einsehbarkeit vom allgemein zugänglichen Straßenrand erfolgen muss.[16] Von einer zustimmungsfreien Nutzungshandlung sind folglich solche Aufnahmen nicht gedeckt, die Ausschnitte zeigen, die gerade nicht von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu sehen sind.[17] Somit würden nur Aufnahmen von zivilen Drohnen in den Anwendungsbereich des § 59 UrhG fallen, die sich auch von einem allgemeinen Straßenrand aus hätten aufnehmen lassen. Dieses ist schwer denkbar, da dem Betrieb einer zivilen Drohne gerade innewohnt, dass sich diese in einer erhöhten Position befindet.

3. Einblick auf fremde Personen auf den Grundstücken

Die eigentliche Problematik des zivilen Drohnenflugs besteht in dem Einblick auf abgeschirmte fremde Grundstücksbereiche. Hierbei besteht durchaus die Möglichkeit, dass auf dem Grundstück befindliche Personen erfasst und einer daraus resultierenden möglichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ausgesetzt sind. In dieser Konstellation muss zwischen einer bloßen Live-View-Funktion und der Aufnahmefunktion, die zu einer dauerhaften Abspeicherung der Aufnahme führt, unterschieden werden.

a) Kunsturhebergesetz

Wie bei herkömmlichen Fotografien gilt auch bei der Bildaufnahme mit zivilen Drohnen, dass das in §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) geschützte Recht am eigenen Bild nicht verletzt werden darf. Voraussetzung für einen Bildnisschutz nach dem KUG ist dabei das Vorliegen eines Bildnisses, d.h. die Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung der Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt.[18] Bilder, auf denen die abgebildete Person nur im Hintergrund oder als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit erscheint, sind keine Bildnisse. Bei Aufnahmen mit zivilen Drohnen muss insofern dahingehend differenziert werden, dass dann, wenn die zivile Drohne frontal von oben aufnimmt, in den meisten Fällen schon gar kein Bildnis vorliegt. Der Schutzbereich des KUG wäre sodann nicht eröffnet. Sollte ein Personenbildnis dennoch vorliegen und die abgebildete Person auch darauf erkennbar sein, so ist zu beachten, dass eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung nach

8 *Scholz*, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 6b Rdnr. 36.
9 *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 6b Rdnr. 1.
10 *Simitis* (o. Fußn. 8), § 27 Rdnr. 43.
11 *BGH* MMR 2013, 502 m. Anm. *Wybitul*.
12 *Schertz*, in: Loewenheim, Hdb. des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 18 Rdnr. 42.
13 *Dreier/Specht*, in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 23 KUG Rdnr. 38.
14 *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 59 Rdnr. 3.
15 *BGH* GRUR 2003, 1035, 1037; *Vogel*, in: Schricker, UrhR, 2. Aufl., § 59 UrhG Rdnr. 2.
16 *LG Berlin* NJW 1996, 2380, 2381.
17 *BGH* NJW 2004, 594.
18 *Götting*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 60, § 22 KUG Rdnr. 14.

§ 22 Satz 1 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten erfolgen darf. Der Begriff des Verbreitens nach dem KUG ist dabei weiter gefasst als in § 17 Abs. 1 UrhG. Während § 17 Abs. 1 UrhG eine öffentliche Verbreitung verlangt,[19] erfasst § 22 Satz 1 KUG auch schon die Verbreitung im privaten Bereich.[20] Zu welchem Zweck die Verbreitung erfolgt, ist unerheblich. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die Verbreitung gewerbsmäßig oder gegen Entgelt erfolgt.[21]

§ 22 KUG umfasst jedoch nicht die bloße Anfertigung eines Bildnisses.[22] Solange die angefertigten Aufnahmen ausschließlich in der eigenen Sphäre verbleiben, liegt keine Verletzung nach den Vorschriften des KUG vor.

b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die bloße Anfertigung von Foto- oder Filmaufnahmen kann dagegen sehr wohl eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen. In sachlicher Hinsicht umfasst der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts am eigenen Bild einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, der nicht nur die enge persönliche Lebenssphäre schützt, sondern auch die Befugnis gewährt, sich individuell zurückzuziehen, abzuschirmen oder für sich zu bleiben. Darüber hinaus gewährt es dem Einzelnen das Recht am eigenen Bild, also das Recht, die Darstellung der eigenen Person anderen gegenüber selbst zu bestimmen.[23] Die Bereiche eines Wohngrundstücks, die von öffentlichen Flächen oder angrenzenden Privatgrundstücken aus nicht einsehbar sind, sind typischerweise Rückzugsorte des jeweiligen Nutzers, weshalb Beobachtungen anderer Personen als „Ausspähung" das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.[24] Bereits mit dem Anfertigen wird dabei in das Selbstdarstellungsrecht des Betroffenen eingegriffen, das Bildnis von der Person des Abgebildeten losgelöst und damit in dieser konkreten Form dessen Kontrolle und Verfügungsgewalt entzogen.[25] Erschwerend kommt u.U. hinzu, dass im Fall einer zivilen Drohnenaufnahme die aufgenommene Person dieses nicht mitbekommt, da sie nicht mit einer Aufnahme „von oben" rechnet. Eine solche Heimlichkeit der Aufnahme führt dabei zu einer gesteigerten Erheblichkeit der allgemeinen Persönlichkeitsrechtsverletzung.[26] Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die Person auch erkennbar ist. Verschwommene Aufnahmen aus der Vogelperspektive reichen hierfür nicht aus.

Begrenzt wird der Schutz des Rechts am eigenen Bild im Wege der Abwägung der in Widerstreit liegenden Interessen. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Ausnahmebestimmungen der §§ 23 Abs. 1, 24 KUG analog heranzuziehen.[27] § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KUG lassen auch ohne Einwilligung des Abgebildeten die Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen zu, sofern die abgebildete Person nur als Beiwerk dargestellt wird. Innerhalb der Abwägung muss grundsätzlich zwischen einem zivilen Drohnenflug mit Live-View-Funktion und einer Anfertigung von Bild- oder Videoaufnahmen unterschieden werden.

Bei der Nutzung einer Live-View-Funktion wird es dem Steuerer der zivilen Drohne vorrangig darum gehen, die Drohne um des Fluges willen zu benutzen und nicht, um andere in ihrer Privatsphäre zu beeinträchtigen. Eine rein zufällige Beeinträchtigung der Entfaltungsinteressen ist dabei grundsätzlich als nicht ausreichend zu erachten.[28] Auch ist zu berücksichtigen, dass § 1 LuftVG die Nutzung des Luftraums als grundsätzlich frei für unbemannte Luftfahrzeuge bestimmt. Mithin wird die Abwägung zu Lasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausfallen.

Etwas anderes dürfte aber dann gelten, wenn die Überflüge eine überdurchschnittliche Intensität erreichen und das Beobachtet-Werden eine gewisse Nachhaltigkeit gewinnt.[29] Gleiches gilt, wenn der Flug gerade nur dazu dient, die Person zu beobachten. Auch fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen anders aus, wenn während des zivilen Drohnenüberflugs Bild- oder Videoaufnahmen des Steuerers erfolgen. Der Flug an sich knüpft in seinem Zweck nicht an die Aufnahme von Bildern anderer Personen an. § 1 LuftVG erklärt gerade nur den Flug an sich als frei an, nicht jedoch die damit verbundenen technischen Möglichkeiten einer Bild- oder Videoaufnahme. In einem solchen Fall fällt die Abwägung zu Gunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus.

5. Eingriff in das Eigentumsrecht

Zum anderen stellt sich das Problem, dass die zivile Drohne, ob mit oder ohne Aufnahmen, den Luftraum über dem Grundstück des Eigentümers benutzt. Das Überfliegen eines Grundstücks mittels ziviler Drohnen stellt allerdings keinen Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers gem. § 1004 Abs. 2 i.V.m. § 905 BGB dar. Das nach § 905 Satz 1 BGB gegebene Herrschaftsrecht des Grundstückseigentümers erstreckt sich grundsätzlich nach „oben" und „unten",[30] womit auch der Luftraum umfasst ist.[31] Einschränkungen erfolgen dabei nach § 905 Satz 2 BGB. Diese Vorschrift setzt dem Verbietungsrecht des Grundstückseigentümers insoweit Schranken, als er an der Ausschließung fremder Einwirkungen kein objektiv schutzwürdiges Interesse hat.[32]

Eine solche Duldungspflicht findet sich in der Regelung des § 1 LuftVG als „magna charta der Luftfahrt".[33] § 1 Abs. 1 LuftVG bestimmt, dass die Nutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist, und stellt insofern eine spezialgesetzliche Regelung dar die den Grundstückseigentümer zur entschädigungslosen Duldung der Benutzung seines Luftraums durch Luftfahrzeuge verpflichtet.[34] Diese Duldung erstreckt sich nicht nur auf den Vorgang des Überflugs an sich, sondern auch auf die damit einhergehenden gewöhnlichen Beeinträchtigungen des Erkennens der zivilen Drohne am Himmel sowie einer Geräuschimmission. Ansonsten würde sich für den Führer der zivilen Drohne, die grundsätzlich i.R.d. § 1 LuftVG zu erlaubten Zwecken eingesetzt wird, ein Totalverbot ergeben.

Einschränkungen müssen jedoch wiederum bei einer nicht mehr hinnehmbaren Intensität des Überflugs über immer das gleiche Grundstück gemacht werden. § 1 LuftVG stellt sodann keine Duldungspflicht mehr da, da den Interessen des Grundstückseigentümers ein vorrangiges Interesse einzuräumen ist. Eine Einschränkung i.R.d. § 905 Satz 2 BGB durch spezialgesetzliche Regelungen kann dann nicht mehr erfolgen.

6. Strafrechtliche Sanktionen

Gerade das Beispiel des Überfliegens des Nachbargrundstücks mittels einer zivilen Drohne zeigt, dass man sich schnell ungewollt im strafrechtlichen Sanktionsbereich des § 201a StGB befindet. Gemeinsames Rechtsgut aller Tatbestandsalternativen des § 201a StGB ist der Schutz des Rechts am eigenen Bild al

19 *Schulze*, in: Dreier/Schulze (o. Fußn. 13), § 17 UrhG Rdnr. 7.
20 *Engels*, in: BeckOK-Urheberrecht, 2013, § 22 KUG Rdnr. 51.
21 *Engels* (o. Fußn. 20), § 22 KUG Rdnr. 52.
22 *Dreier/Specht* (o. Fußn. 13), § 22 KUG Rdnr. 11.
23 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG-Komm., 69. EL, Art. 2 Rdnr. 193.
24 *Regenfus*, NZM 2011, 800.
25 *Dreier/Specht* (o. Fußn. 13), § 22 KUG Rdnr. 12.
26 *BVerfG* MMR 2006, 531 m. Anm. *Geis/Geis*; BVerfGE 120, 378, 402; *BVerf* GRUR 2008, 538.
27 *Dreier/Specht* (o. Fußn. 13), § 22 KUG Rdnr. 12.
28 *Regenfus*, NZM 2011, 801.
29 *Regenfus*, NZM 2011, 801.
30 *Säcker*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2013, § 905 Rdnr. 1.
31 *Fritzsche*, in: BeckOK-BGB, 2013, § 905 Rdnr. 3.
32 *Säcker* (o. Fußn. 30), § 905 Rdnr. 1.
33 *Regenfus*, NZM 2011, 799.
34 *Barber*, WRP 2006, 184, 185.

Ausprägung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung[35] – allerdings eingeschränkt auf den höchstpersönlichen Lebensbereich.[36] Der Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs ist dabei dem StGB neu. Der Gesetzgeber wollte damit den Straftatbestand auf diejenigen Bereiche privater Lebensgestaltung beschränken, indem eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und dem Schutzinteresse des Einzelnen, wie sie bei einem Eingriff in die sonstigen persönlichen Lebensbereiche erforderlich ist, nicht stattfindet.[37] § 201a StGB stellt schon die Herstellung oder Übertragung einer unbefugten Bildaufnahme einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und dadurch in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt wird, unter Strafe. Als gegen Einblick besonders geschützter Raum zählt auch ein Garten, sofern dieser durch eine hohe undurchdringliche Hecke, einen Zaun oder eine Mauer gegen Einblicke geschützt ist.[38]

Im Gegensatz zu § 33 i.V.m. §§ 22, 23 KUG kommt es bei § 201a StGB nicht darauf an, ob die abgebildete Person eine sog. Person der Zeitgeschichte ist.[39] Jedwede Person fällt somit unter den Schutzbereich. Dabei stellt das Merkmal „Übertragen" klar, dass auch schon Echtzeitübertragungen, also Drohnenflüge mittels Live-View-Funktion, ohne dauerhafte Speicherung der aufgenommenen Bilder einbezogen sind.[40]

V. Zusammenfassung

Auch wenn die Drohnenrealität am deutschen Himmel momentan noch eher bescheiden aussehen mag, so wird der Markt für zivile Drohnen in Zukunft beständig wachsen. Vor allem für die zivilen Bereiche der Überwachung und Kontrolle, der Aufklärung und Forschung oder aber nur zum reinen Freizeitspaß. Dagegen ist es derzeit noch unvorstellbar, dass in naher Zukunft hunderte oder gar tausende von zivilen Drohnen gleichzeitig in den Luftraum sicher integriert werden können. Der Gesetzgeber wird gehalten sein, dabei die Beeinträchtigungen, die durch den Einsatz einer zivilen Drohne für Unbeteiligte erfolgen können, frühzeitig zu erkennen und schon im Vorfeld zu unterbinden. Nicht nur der Datenschutz, sondern gerade auch der Persönlichkeitsschutz sollte dabei an vorderster Stelle stehen, um den Kernbereich der Freiheitsentfaltung nicht einzuschränken.

Christian Solmecke
ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.

Fabian Nowak
ist Rechtsreferendar in der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.

35 *BVerfG*, U. v. 15.12.1999 – 1 BvR 653/96; *BVerfG*, B. v. 13.4.2000 – 1 BvR 2080/98; *BVerfG*, B. v. 12.8.2010 – 2 BvR 1447/10 = MMR-Aktuell 2011, 312504 (Ls.).
36 *Graf*, in: MüKo-StGB, 2. Aufl. 2012, § 201a Rdnr. 7.
37 BT-Drs. 15/2466, S. 5
38 *Schulenberg*, in: Schwartmann, Praxishdb. Medien-, IT- und Urheberrecht, 2. Aufl. 2011, Rdnr. 143.
39 *Graf* (o. Fußn. 36), § 201a Rdnr. 8.
40 BT-Drs. 15/2466, S. 5